Maßnahmen zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene

Fördergegenstand Ziff. 1.2 der RL – Nichtinvestive Maßnahmen
Soweit die geplante nichtinvestive Maßnahme nicht durch ein spezifischeres Merkblatt für nichtinvestive Maßnahmen nach Teil B - Modul III - Fördergegenstand 1.2 a) – c) untersetzt ist, gelten die nachfolgenden Ausführungen.

1. Inhaltliche Beschreibung

Gefördert werden nichtinvestive Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Vorhaben zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene. Die Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, Investitionshemmnisse abzubauen, notwendiges Know-how für Investitionen aufzubauen und Voraussetzungen für Investitionsentscheidungen sowie für die Umsetzung investiver Maßnahmen zu schaffen. Konkreter werden nichtinvestive Maßnahmen gefördert:

– zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Vorhaben, die unter Nummer 1.1, 1.3 und 1.4 von Teil B Ziffer III. der Förderrichtlinie Energie und Klima fallen, einschließlich von Vorhaben zur Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Investitionsvorbereitung; Erarbeitung, Aktualisierung oder Ergänzung konzeptioneller und strategischer Grundlagen.

Die nichtinvestive Maßnahme dient dem Ziel, eine (Entscheidungs-) Grundlage für kurz- bzw. mittelfristige (unmittelbar im Anschluss oder etwa in den nächsten 5-10 Jahren) Investitionen in eine zukunftsweisende Energieinfrastruktur zu schaffen.

Antragsberechtigte:
a) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen,
b) Verbandskörperschaften,
c) gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften,
d) Unternehmen,
e) Vereine, Stiftungen und Genossenschaften

jeweils mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

2. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind nichtinvestive Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von:

– Maßnahmen in öffentliche Telekommunikationsnetze,
– Maßnahmen in die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität,
– Maßnahmen in die Infrastruktur von elektrischen Übertragungsnetzen aller Netzebenen (Übertragungsnetz und Verteilnetz), sofern diese der Regulierung (Entgelt) durch die Regulierungsbehörden unterliegen,
– Maßnahmen mit einem Technologiereifegrad kleiner 8, für den sich eine Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich nicht nachweisen lässt,
– Maßnahmen an der Hülle von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden einschließlich Neubau, sofern diese nicht unmittelbar zur Umsetzung eines Vorhabens erforderlich sind,
– Investitionen in gebrauchte Komponenten/ Anlagenteile,
– Investitionen in Anlagen und in Maßnahmen an Anlagen, die nach bundesdeutschen Gesetzen gefördert werden können sowie damit verbundene nichtinvestive Maßnahmen, beispielsweise:
  – nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung,
  – nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung,
– Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne, Transformationspläne zum Umbau bestehender Wärmenetzsysteme hin zu einem treibhausgasneutralen Wärmenetzsystem bis 2045,
– Machbarkeitsstudien zur Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit des Konzepts eines neu zu errichtenden Wärmenetzsystems mit überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung,
– Transformationspläne im Sinne einer längerfristigen Dekarbonisierungsstrategie zur Planung und Umsetzung der Transformation hin zur Treibhausgasneutralität für Unternehmen und kommunale Unternehmen sowie sonstige wirtschaftlich tätige Antragsberechtigte nach dieser Richtlinie,
– Maßnahmen, die allein durch Regulierungen getroffen werden (beispielsweise Änderung von Flächennutzungsplänen, Bauleitplänen, Bearbeitung von Genehmigungsverfahren),
– Aufgaben, die gleichzeitig der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen,
– Maßnahmen, die durch Förderprogramme des Bundes finanziert werden können.

3. Einzureichende fachliche Unterlagen bei Antragstellung

Projektbeschreibung mit Darstellung der Ausgangssituation und Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zu:

- Darlegung der Motivation für die geplante Maßnahme,
- Ausführungen dazu, in welcher Form die nichtinvestive Maßnahme als Grundlage für eine kurz- oder mittelfristige Investition in zukunftsweisende Infrastruktur geplant ist bzw. inwiefern die nichtinvestive Maßnahme der Begleitung und Auswertung einer entsprechenden Investition dient. Dabei sind die Ausschlüsse gemäß Modul III der Richtlinie für investive Maßnahmen zu beachten,
- Ggf. bestehende Vorarbeiten oder Grundlagen,
- Geplante Inhalte/ Arbeitspakete,
- Zeitplan für die Umsetzung der nichtinvestiven Maßnahme,
- Soweit nicht Gegenstand der geförderten nichtinvestiven Maßnahme: Darlegung der beabsichtigten Nutzung der Ergebnisse im Anschluss der nichtinvestiven Maßnahme sowie möglicher Folgeschritte inkl. eines groben Zeitplanes,
- Übersicht der geplanten Ausgaben für das Vorhaben.

Zur **Auszahlung** ist zudem ein Abschlussbericht einzureichen, der

- die Durchführung der nichtinvestiven Maßnahme dokumentiert und die Zusammenfassung der erlangten Ergebnisse beinhaltet und
- sofern es sich um eine vorbereitende nichtinvestive Maßnahme handelt, auf die weitere Planung im Umgang mit der abgeschlossenen nichtinvestiven Maßnahme eingeht, indem die Darlegung des weiteren erforderlichen Vorgehens zur Umsetzung von Investitionen auf Grundlage der erzielten Maßnahmenergebnisse konkretisiert wird.

4. Förderfähige Ausgaben und Förderhöhe

a) Ausgaben für externe Dienstleistungen zur Umsetzung dieser Vorhaben,
b) Sachausgaben wie zum Beispiel Software, die Beschaffung von Normen, Fachliteratur, Programmbeiträge, die Durchführung von Veranstaltungen,
c) Personalausgaben bei Vorhaben, bei denen der Zuschuss nicht auf Grundlage der Regelungen in Teil A, Ziffer II. Nummer 2. gewährt wird (Hinweise zur Berechnung der Personalausgaben unter Nummer 4.4.1 von Teil B Ziffer III. der Förderrichtlinie Energie und Klima). Das betrifft also nur beihilfefreie Vorhaben.

Die Ausgaben müssen der unmittelbaren Umsetzung des Vorhabens dienen.

Die maximal förderfähigen Kosten für externe Dienstleistungen sind auf 800,00 € (netto)/Tag beschränkt.

In Abhängigkeit der beihilferechtlichen Vorschriften sind Förderhöhen von 80 Prozent möglich.

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Gerberstraße 5, 04105 Leipzig **Postanschrift:** 04022 Leipzig, **Telefon** 0341 70292-0, **Internet:** www.sab.sachsen.de
SWIFT/BIC: SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715 **USt-ID:** DE179593934